



per email!



Rechtsamt
Rathausstr. 31, 58239 Schwerte

Öffnungszeiten
Montag - Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr -16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr -17:00 Uhr

Es berät Sie:
E-Mail: [Redacted]@stadt-schwerte.de
Zimmer: [Redacted]

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
	30-11-30-24/20	0 23 04/104-300	0 23 04/104-712	23.07.2020

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW) vom 08.07.2020

Sehr geehrte [Redacted]

mit email vom 08.07.2020 beantragten Sie Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW), nämlich „Ihre Klageerwiderung gegen diese Klage:

- <https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-regional-politik-und-wirtschaft/schwerte-zu-jung-fuer-informationen-15-jaehriger-verklagt-die-stadt-71270370.bild.html>“. Es handelt sich dabei um meine Klageerwiderung in einem gegen mich gerichteten verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren eines minderjährigen Klägers bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Az.: 20 K 555/20.

1. Ihren Antrag lehne ich ab, sofern Sie die Übersendung der Informationen in elektronischer Form begehren.
2. Im Übrigen gebe ich Ihrem Antrag statt und bestimme als andere Art des Informationszugangs die Einsichtnahme in die in Bezug auf die personenbezogenen Daten geschwärzten Unterlagen in den Räumen des Rechtsamtes der Stadt Schwerte im Rathaus.
3. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

I.

Nach § 4 Absatz 1 IFG NRW hat jede natürliche Person gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen.

Entgegenstehende Gründe für den Informationszugang können sich aus §§ 6 bis 8 IFG NRW ergeben. Diese sind hier insoweit nicht einschlägig. Nach §§ 9, 10 IFG NRW kann der Schutz personenbezogener Daten durch entsprechende Schwärzungen erreicht werden. Davon mache ich demzufolge Gebrauch. Die von mir angehörten personensorgeberechtigten Eltern haben dies auch verlangt.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 NRW bin ich berechtigt, eine andere Art des Informationszugangs zu bestimmen, als jene, die Sie begehrt haben. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Aufgrund der Tatsache, dass Ihr vorbezeichneter Antrag über das Online-Portal www.fragdenstaat.de an mich herangetragen worden ist, steht zu befürchten, dass beabsichtigt ist, den gesamten Schriftverkehr in der o.g. Sache im Internet zu publizieren. Es ist ausweislich der betreffenden Homepage geübte Praxis, dass Anfragen wie auch

die Antworten der Behörden online publiziert werden. Sie selbst haben dort bereits andere Anfragen plazierte. Sowohl Ihre Anträge als auch die behördlichen Antworten sind dort publiziert. Ich habe keine Anhaltspunkte, dass dies in diesem Verfahren nicht erfolgen soll.

Ein wichtiger Grund im vorstehenden Sinne ist deswegen gegeben, weil es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt.

In einem solchen Falle sehe ich es als gerechtfertigt an, keine Kopien heraus zu geben, sondern lediglich eine Einsichtnahme zu gewähren.

Gemäß §§ 15 bis 17 UrhG steht das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung dem Urheber zu.

Auch meine Klageerwiderung ist urheberrechtlich geschützt.

Zwar sind nach § 5 Abs. 1 UrhG Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen vom Urheberrechtsschutz insgesamt ausgenommen. Meine Klageerwiderung unterfällt bereits nicht den abschließend aufgezählten Typen amtlicher Dokumente. Auch ein Ausschluss des Urheberrechtsschutzes nach § 5 Abs. 2 UrhG greift nicht. § 5 Abs. 2 UrhG setzt voraus, dass es sich um ein nicht unter § 5 Abs. 1 UrhG fallendes Werk handelt, das im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden ist. Beide Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Insofern genießt meine Klageerwiderung ebenfalls Urheberrechtsschutz.

Auch aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 30.4.2020 – I ZR 139/15 – Afghanistan Papiere II) ergibt sich keine andere Bewertung, weil es in der vorzitierten Entscheidung um Dokumente geht, die der „Berichterstattung über Tagesereignisse“ (§ 50 UrhG) unterfallen.

Ich stimme einer Veröffentlichung der Klageerwiderung nicht zu. Dazu bin ich nach § 43 UrhG berechtigt, denn der Verfasser der vorbezeichneten Schreiben hat als Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus seinem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis geschaffen.

Gesetzliche Ausnahmetatbestände, die der versagten Zustimmung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund bin ich berechtigt, eine andere Art und Weise des Informationszugangs zu bestimmen.

Zu diesem Zweck gewähre ich Ihnen die Möglichkeit der Einsichtnahme in die in Bezug auf die personenbezogenen Daten geschwärzten o.g. Unterlagen in meinen Räumlichkeiten. Das Anfertigen von Kopien, o.ä. ist aus den o.g. Gründen ausgeschlossen.

Ich bitte um Terminabstimmung mit dem Unterzeichner.

II.

Gemäß Ziffer 1.1. der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) ergeht eine schriftliche Auskunft gebührenfrei, wie auch die Ablehnung eines Antrags gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 IFG NRW

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz des Landes NRW gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Städtischer Oberrechtsrat